



## **Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxe – Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), in Verbindung mit §§ 2, 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), in Verbindung mit § 10 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (SächsAGBMG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 495), hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 30. Januar 2025 nachstehende Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxe - Satzung) beschlossen:

### **§ 1 Erhebung einer Gästetaxe**

(1)

Die Stadt Eibenstock erhebt auf ihrem gesamten Gemeindegebiet (nachfolgend Erhebungsgebiet) zur Deckung ihrer besonderen Kosten

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen sowie
3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumten Möglichkeiten für die Nutzung weiterer Angebote

eine Gästetaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

(2)

Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

...

## **§ 2 Gästetaxe-Pflicht**

(1)

Gästetaxepflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zur Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne von § 1 verfügt. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Sanatorien, Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Gästetaxepflichtig im Sinne des Satzes 1 sind auch Inhaber von Wochenendhäusern, Bungalows, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten, die so ausgestattet sind, dass sie einer Wohnnutzung ähnlich sind; darunter fällt bereits eine mehrfache Nutzung an Wochenenden. Die Gästetaxepflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Gästetaxepflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.

(2)

Gästetaxepflichtig sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch Personen, die im Erhebungsgebiet in einer Nebenwohnung Unterkunft nehmen und den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht im Erhebungsgebiet arbeiten oder in Ausbildung stehen.

## **§ 3 Maßstab und Satz der Gästetaxe**

(1)

Die Gästetaxe beträgt ab dem 1. Oktober 2025 je Person und Aufenthaltstag 2,50 EUR. Ankunfts- und Abreisetag werden als insgesamt ein Tag berechnet.

(2)

Gästetaxepflichtige nach § 2 Absatz 1 Satz 3 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahresgästetaxe je Wochenendhaus, Bungalow, Laube oder vergleichbaren Baulichkeiten zu entrichten. Diese beträgt je Kalenderjahr 75,00 EUR.

(3)

Gästetaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahresgästetaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person das 30-fache des Tagessatzes.

## **§ 4 Befreiung von der Gästetaxepflicht**

Von der Zahlung der Gästetaxe sind befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen (z. B. Geschäftsreisen, Tagungen, Seminaren u. ä.) im Erhebungsgebiet aufhalten.

...

2. Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sowie Teilnehmer an Schulfahrten.
3. Begleitperson eines Behinderten, der laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist.
4. Familienbesucher von Einwohnern der Stadt Eibenstock, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.
5. Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Gästetaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen im Sinne von § 15 der Abgabenordnung.

## § 5 Ermäßigung der Gästetaxe

(1)

Die Gästetaxe wird um 50 v. H. ermäßigt für:

1. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
2. Behinderte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H., die den entsprechenden Nachweis vorlegen,
3. Schüler, Studenten und Auszubildende vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die einen Ausbildungsnachweis vorlegen können.

(2)

Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind nachzuweisen.

(3)

Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

## § 6 Gästekarte

(1)

Jede Person, die der Gästetaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Sie darf nur unter Verwendung des vom Tourist-Service-Center (TSC) Eibenstock bereitgestellten Vordrucks ausgestellt werden.

(2)

Die Gästekarte enthält

- die Nummer der Gästekarte,
- den Beherbergungsbetrieb,
- den Namen und Vornamen des Gästetaxepflichtigen sowie
- den An- und Abreisetag.

(3)

Personen, die die pauschale Jahresgästetaxe entrichten, erhalten eine Gästekarte, die die Nummer der Gästekarte, den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers, den Gültigkeitszeitraum und den Gästetaxebetrag enthält.

(4)

Die Gästekarte berechtigt im Aufenthaltszeitraum zur kostenlosen oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

## § 7 Meldepflicht

(1)

Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 2 beherbergt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende ortsfremde Personen unverzüglich über das elektronische Meldescheinsystem oder in Ausnahmefällen papiergebunden im TSC Eibenstock anzumelden. Die dazu zu verwendenden amtlichen Meldescheine beider Varianten sind ausschließlich über das TSC Eibenstock zu beziehen. Die Muster der Meldescheine sind dieser Satzung als Anlage beigelegt.

(2)

Der ausgedruckte (elektronisches Meldescheinsystem) oder handschriftlich ausgefüllte (papiergebundene) Meldeschein ist vom Gast zu unterschreiben.

(3)

Der Durchschlag des papiergebundenen Meldescheines ist nach Ablauf eines Quartals bis zum 10. Werktag des Folgemonats der Stadtverwaltung (Kämmerei) oder dem TSC Eibenstock zuzuleiten. Im Falle der elektronischen Meldescheinabwicklung erfolgt die Datenweiterleitung automatisch.

(4)

Daneben sind Reiseunternehmer meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Gästetaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft der Reiseteilnehmer beim Beherbergungsbetrieb zu erstatten.

(5)

Gästetaxepflichtige Personen, die eine pauschale Jahresgästetaxe zu entrichten haben (§ 2 Absatz 1 Satz 3), sind verpflichtet, sich innerhalb von 10 Werktagen nach Zuzug anzumelden und sich unverzüglich nach Wegzug abzumelden. Bei Wochenendhäusern, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten ist, anstatt auf den Zuzug und Wegzug, auf deren Inbesitznahme bzw. auf die Besitzaufgabe abzustellen.

(6)

Die Gästetaxe-Satzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

(7)

Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht entsprechend den Absätzen 1 bis 4 ist die Stadt berechtigt, die Erhebungsgrundlagen durch Schätzung zu ermitteln und die Gästetaxe gegenüber dem Meldepflichtigen durch Bescheid festzusetzen.

## **§ 8**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe**

(1)

Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 mit dem Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet. Sie wird zur Zahlung fällig am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde.

(2)

In den Fällen des § 3 Absatz 2 (pauschale Jahresgästetaxe) entsteht die Gästetaxeschuld am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern im Sinne des § 2 Absatz 2 entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Bei wegziehenden Einwohnern im Sinne des § 2 Absatz 2 endet sie mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug erfolgt. Die pauschale Gästetaxe ist bei Zuzug und Wegzug anteilig nach der Zahl der Monate zu bemessen, für die eine Gästetaxeschuld besteht. Bei Wochenendhäusern, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten sind die Sätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden; hierbei ist auf deren Inbesitznahme bzw. auf die Besitzaufgabe abzustellen. Die pauschale Gästetaxe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gästetaxebescheides fällig.

## **§ 9**

### **Einzug und Abführung der Gästetaxe**

(1)

Der in § 7 Absatz 1 genannte Personenkreis hat die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen und entsprechend dem von der Stadtverwaltung erstellten Kostenbescheid abzuführen.

(2)

Wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben (§ 7 Absatz 4), ist die Gästetaxe durch das Reiseunternehmen einzuziehen und nach Ankunft unverzüglich an die Quartiergeber im Sinne von § 7 Absatz 1 abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend § 9 Absatz 1 obliegt dem Quartiergeber.

(3)

Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Stadt Eibenstock für die Einziehung und Abführung der Gästetaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

...

## **§ 10**

### **Zuwiderhandlungen**

(1)

Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Absatz 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen den §§ 3, 4 und 5 der Stadt gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
2. entgegen § 7 seiner Meldepflicht gegenüber der Stadt nicht nachkommt,

und dadurch die Gästetaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.

(2)

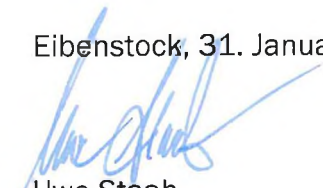
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Absatz 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 27. Januar 2017 außer Kraft.

Eibenstock, 31. Januar 2025

  
Uwe Staab  
Bürgermeister

